



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
16. Wahlperiode

Drucksache **16/758**
2006-05-03

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorbemerkung:

Auch in Schleswig-Holstein leben Menschen in der Situation der sogenannten Ketenduldungen. Eine Duldung ist keine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Ausländergesetzes. Sie bedeutet lediglich eine zeitweise Aussetzung der Abschiebung und die Betroffenen müssen jederzeit mit ihrer Abschiebung rechnen. Duldungen werden in der Regel nur für kurze Zeit ausgesprochen und Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, müssen sich diese immer wieder verlängern lassen.

Die meisten der geduldeten Personen leben in Familien, sehr oft sind Kinder mit betroffen, die besonders unter den aufenthaltsrechtlichen Restriktionen und der permanenten Unsicherheit der Duldung leiden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Geduldete Familien

- Wie viele geduldete Familien (Eltern und Kinder) leben in Schleswig-Holstein und aus welchen Ländern kommen diese? (Bitte nach Kreisen aufschlüsseln.)
- Wie groß ist die Anzahl der Personen in diesen Familien insgesamt?
- Wie viele Familienangehörige sind Kinder unter sechs, unter 12 und unter 18 Jahren?
 - Wie viele Kinder unter sechs, unter 12 und unter 18 Jahren sind in Deutschland geboren?
 - Wie viele Kinder dieser o.g. Altersgruppen leben jeweils länger als 3 Jahre in Deutschland?
 - Wie viele Kinder dieser o.g. Altersgruppen leben jeweils länger als 5 Jahre in Deutschland?
- Wie viele der jungen Erwachsenen (zwischen 18 und 21 Jahren) in den Familien haben schon als Minderjährige in Deutschland gelebt?
- Wie viele Familienangehörige sind über 65 Jahre?

2. Duldungsgründe

Duldungen nach § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz begründen sich durch die Unmöglichkeit der Ausreise, der rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Wie viele der ausgesprochenen Duldungen basieren auf:

- Krankheit
- Schutz familiärer Beziehungen
- anderen Abschiebehindernissen ?

3. Gesamtdauer der Duldungen

Wie viele der unter 1. erfragten Familien leben jeweils

- weniger als 1 Jahr,
- 1 bis unter 5 Jahre,
- 5 bis unter 8 Jahre,
- 8 bis unter 10 Jahre,
- 10 Jahre und länger

im geduldeten Aufenthalt in Deutschland?

4. Arbeitsmarkt

Geduldete Personen haben einen sehr eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Zuständig für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ist die Ausländerbehörde.

- Wie viele geduldete Personen besitzen eine gültige Arbeitsgenehmigung?
- Wie hoch ist die Entlastung für den schleswig-holsteinischen Haushalt durch die entsprechende Einsparung von Transferleistungen?
- Wie hat sich die Zahl der bewilligten Anträge auf eine Arbeitsgenehmigung in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- Wie hat sich die Zahl der abgelehnten Arbeitsgenehmigungen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- Wie hat sich die Zahl der Widerrufe oder Nichtverlängerungen von Arbeitserlaubnissen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- Welche Beschäftigungsverhältnisse kommen für geduldete Personen in frage?

5. Schule und Ausbildung

- Wie viele Kinder und Jugendliche der o.g. Familien befinden sich in der Schulausbildung (Bitte nach Schulformen differenziert angeben)?
- Wie viele Familienangehörige befinden sich in weiterführenden Ausbildungen (Bitte nach Ausbildungsformen differenziert angeben)?

Anne Lütkes

und Fraktion